

BMEIA-EU.2.25.22/0009-II.9a/2016

**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**Übereinkommen zur Errichtung der  
Internationalen EU-LAK-Stiftung;  
Unterzeichnung**

V o r t r a g

an den

M i n i s t e r r a t

Das Übereinkommen zur Errichtung der Internationalen EU-LAK-Stiftung wurde am 25. Oktober 2016 beim Außenministertreffen der Europäischen Union und der Gemeinschaft lateinamerikanischer und karibischer Staaten (CELAC) in Santo Domingo von 47 Vertragsparteien unterzeichnet und liegt seitdem beim Generalsekretariat des Rates der EU als Depositär zur Unterzeichnung auf. Es ist beabsichtigt, dass Österreich das Übereinkommen ehestmöglich und jedenfalls vor dessen Inkrafttreten unterzeichnet.

Der Rat ermächtigte mit Beschluss 2012/493/EU am 23. März 2012 die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen zur Errichtung der EU-LAK-Stiftung als internationale Organisation mit der EU, ihren Mitgliedstaaten und den lateinamerikanischen und karibischen Ländern als Mitgliedern. Die Verhandlungen wurden im Dezember 2012 aufgenommen und auf Seiten der EU vom Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) im Namen der Kommission geführt. Nach Beendigung der Verhandlungen im Jänner 2015 wurde das Übereinkommen am Rande des EU-CELAC Außenministertreffens am 9. Juni 2015 in Brüssel paraphiert.

Zwischen der EU und den Ländern Lateinamerikas und der Karibik (LAK) bestehen seit der Gründung einer strategischen Partnerschaft auf dem ersten bi-regionalen Gipfeltreffen ihrer Staats- und Regierungschefs in Rio de Janeiro im Jahr 1999 besondere Beziehungen. Auf den alle zwei Jahre stattfindenden Gipfeltreffen gelang es, den politischen Dialog zu intensivieren und die Zusammenarbeit in einer großen Bandbreite an Themen auf der Basis eines derzeit zehn Kapitel umfassenden bi-regionalen Aktionsplanes auszubauen.

Auf dem sechsten Gipfeltreffen (Madrid, 2010) beschlossen die Staats- und Regierungschefs die Errichtung einer EU-LAK-Stiftung mit den folgenden Zielen:

- Beitrag zur Stärkung der Partnerschaft zwischen der EU und der CELAC durch Einbeziehung und Mitwirkung zivilgesellschaftlicher und anderer gesellschaftlicher Akteure,
- Förderung der gegenseitigen Kenntnis und des gegenseitigen Verständnisses beider Regionen und
- Verbesserung der gegenseitigen Wahrnehmung der Regionen und des Bekanntheitsgrads der Partnerschaft selbst.

Die EU-LAK-Stiftung wurde 2011 in Hamburg als deutsche Stiftung des bürgerlichen Rechts in Erwartung des Abschlusses eines internationalen Übereinkommens über ihre Errichtung als internationale Organisation gegründet.

Das Ziel des Übereinkommens ist die Errichtung der EU-LAK-Stiftung als internationale Organisation mit Rechtspersönlichkeit nach dem Völkerrecht. Dadurch wird sich die Finanzierung der Stiftung verbessern, da viele Mitgliedsländer keine finanziellen Beiträge leisten können, solange es sich um eine Stiftung deutschen bürgerlichen Rechts handelt. Durch den Erwerb des Status einer internationalen Organisation wird die Stiftung auch in der Lage sein, Kosten zu senken, in den Genuss von Privilegien und Immunitäten nach dem Völkerrecht kommen und ihre finanziellen und personellen Ressourcen besser nutzen können. Insgesamt wird mit dem Übereinkommen die Fortführung und Weiterentwicklung der Unterstützungstätigkeit der Stiftung für die strategische Partnerschaft ermöglicht.

Aus europarechtlicher Sicht handelt es sich beim Übereinkommen um ein gemischtes Abkommen. Die Stiftung kann als Instrument der gemeinsamen Außenpolitik der EU angesehen werden, da ihre Tätigkeit zur Konvergenz des Handelns der Mitgliedstaaten gegenüber der Region Lateinamerika und Karibik beiträgt und die EU damit in die Lage versetzt, ihren Interessen und Werten in der Partnerschaft zwischen den beiden Regionen Geltung zu verschaffen.

Das Übereinkommen ist gesetzändernd bzw. gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG.

Das Übereinkommen wird keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem jeweils zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt. Die Beitragsleistungen der Mitglieder werden gemäß Art. 16 des Übereinkommens auch zukünftig auf freiwilliger Basis erfolgen.

Anbei lege ich den Text des Übereinkommens in seiner authentischen deutschen Sprachfassung vor. Eine weitere authentische Sprachfassung und die Erläuterungen werden anlässlich der Einleitung des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Übereinkommen zur Errichtung der internationalen EU-LAK-Stiftung genehmigen,
2. dem gemäß Art. 64 Abs. 1 B-VG die Funktionen des Bundespräsidenten ausübenden Präsidium des Nationalrates, ab dem Amtsantritt des Herrn Bundespräsidenten jedoch diesem, vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamten/in des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Unterzeichnung des Übereinkommens zu bevollmächtigen.

Wien, am 9. Jänner 2017

KURZ m.p.